Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 14.06.2021

Die Propan Rheingas GmbH & Co. KG beabsichtigt die wesentliche Änderung gem. § 16 BlmSchG der bestehenden erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälteranlage am Standort des Großparkplatzes in 18556 Putgarten, Gemarkung Putgarten, Flur 3, Flurstück 142 durch Errichtung eines zweiten 28,5 t umfassenden Behälters.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Nummer 9.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Durch den Betrieb der Anlage in beantragter Größe ergeben sich für sämtliche zu prüfende Schutzkriterien sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine erheblichen Auswirkungen, da die Lagerung des Flüssiggases unterirdisch in einem geschlossenen System und somit emissionsfrei erfolgt. Lediglich die während des Betriebes erforderlichen Befüllungen der Flüssiggaslagerbehälteranlage bedingen ein gewisses Gefahrenpotenzial durch freigesetztes und leicht entzündbares Flüssiggas. Dadurch ausgelöste Havarien werden bei Einhaltung der vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen vermieden. Die anliegende Wohnbebauung ist im Falle einer unvorhergesehenen Havarie durch einen Erdwall geschützt, der 30 m Sicherheitsabstand zum Anlagenstandort ist eingehalten.

Auswirkungen auf Schutzgüter können während der Bauphase zeitlich begrenzt auftreten, die jedoch ebenfalls als nicht erheblich eingeschätzt werden. Das erhöhte Fahrzeugaufkommen ist für einen Parkplatz typisch und schwankt ohnehin saisonabhängig. Die damit einhergehenden Emissionen (Lärm, Staub) bleiben auf den Tagzeitraum beschränkt, wodurch z. B. dämmerungs- und nachtaktive Tiere keine Beeinflussung erfahren. Der Schutzanspruch des Menschen (IO der Wohnbebauung) auf Einhaltung der IRW nachts kann somit ebenfalls erfüllt werden.

Die durch das Baugeschehen bedingten Veränderungen der Fläche, des Bodens und der Landschaft sind kleinteilig und somit gering. Der Bodenaushub wird kompensiert.

Da sich in der Lagergrube keine Grund- und Schichtenwasser befinden, können durch das Vorhaben keine Veränderungen der Wasser- und Grundwasserbeschaffenheit eintreten. Zudem ist Propan kein wassergefährdender Stoff.

Eine Beeinträchtigung der anliegenden Biotope durch Bautätigkeiten ist auszuschließen, da keine Erforderlichkeit besteht, dass sich die Baustelle in den Bereich der ges. gesch. Biotope hinein flächenmäßig ausbreitet. Für andere wertvolle Bäume oder Sträucher, die durch den Baustellenbetrieb beschädigt werden könnten, sind Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Durch die Baufahrzeuge u. a. Arbeitsmittel wird in einem kurzen Zeitfenster ein erhöhter Vorrat an

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierungmv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Telefon: 03831 / 696-0
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

wassergefährdenden Stoffen, die ebenso zu Beeinträchtigungen von Boden und Biotopen führen können, vorgehalten. Auch hier sind Schutzmaßnahmen vorgesehen, die zur Risikominderung des Eintretens einer Havarie beitragen und bei Vorlage eines Gefahrenfalls die Beseitigung der Auswirkungen regeln.

Da nach der Realisierung des Vorhabens alle zwischenzeitlichen, baustellenbedingten Veränderungen von Boden, Fläche, Landschaft und Flora beseitigt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild im Sinne des UVPG auszumachen.

Auf die Schutzgüter Luft, Klima, kulturelles Erbe und Sachgüter wirkt das Vorhaben nicht.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten durch Errichtung und Betrieb des Flüssiggaslagerbehälters ist ausgeschlossen, da diese Arten im Vorhabenbereich nicht vorkommen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann somit für alle Schutzgüter, insbesondere für die Schutzgüter Boden und Fläche nicht festgestellt werden.

Aus den in der Vorprüfung ermittelten Fakten wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Telefon: 03831 / 696-0

Telefax: 03831 / 696-2129